

SCI Schweizer Zweig

Statuten

Name, Sitz

1. "Service civil international, Schweizer Zweig" (abgekürzt "SCI Schweiz") ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist der Ort des Sekretariats. Der SCI Schweiz bildet einen Teil der internationalen Bewegung "Service civil international" (SCI).

Grundsätze

2. Der SCI Schweiz wendet sich gegen:

- Intoleranz, Nationalismus, Rassismus und Militarismus, da sie Leben und Freiheit jedes einzelnen in Gefahr bringen;
- Ausbeutung, Profit und Verschwendung, die zu oft die Grundlagen der Gesellschaft sind;
- Ungerechtigkeiten, die sich aus diesen Tatsachen ergeben und dadurch einzelne Gruppen auf sozialem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet benachteiligen;

Der SCI Schweiz erstrebt eine Änderung der für diese ungerechte Lage verantwortlichen Strukturen und Mentalitäten;

Der SCI Schweiz anerkennt Militärdienstverweigerung und jedes ihr entsprechende Engagement.

Aufgaben

Der SCI Schweiz setzt sich zur Aufgabe:

- Einen freiwilligen, übernationalen Zivildienst zum Aufbau von Frieden und somit sozialer Gerechtigkeit zu fördern.
- Dass anstelle von Verteidigungsdiensten - ohne Einschränkung - ein vollwertiger Zivildienst geleistet werden kann.
- Sinnvolle Alternativen zu unserer Gesellschaftsform zu unterstützen, sowie Anstrengungen im Sinne besserer Verständigung und gerechter internationaler Beziehungen zu fördern.

Der Zivildienst soll:

- Eine konkrete Leistung erbringen, unter Ausschluss von Aktivitäten, die den Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen schaden (Konkurrenzierung, Streikbrucharbeit).
- Durch gegenseitige Hilfe zwischen Völkern, Gruppen und Personen eine Einstellung schaffen, die von Menschen errichtete Grenzen und Barrieren überwindet.
- Zur gewünschten Änderung der Strukturen beitragen.

Methoden

Der SCI Schweiz erfüllt diese Aufgaben:

- Vorzugsweise durch die Organisation von internationalen Diensten für freiwillige Arbeit.

- Auf Grund einer Abklärung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten.
- In Zusammenarbeit mit den betroffenen, benachteiligten Personen und Gemeinschaften.
- Unter Garantierung von Information, Diskussion, Freiheit und Mitbestimmung.
- Indem er die Aktivitäten mit gewaltfreien Mitteln fortsetzt, falls sie mit den Anforderungen der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Systeme in Konflikte geraten.

Mitglieder

3. Die Mitgliedschaft steht allen offen, welche die vorliegenden Statuten annehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des ersten Beitrags. Der SCI Schweiz nimmt Einzel- und Kollektivmitglieder auf. Über Ausschluss entscheidet das Komitee, mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlöscht jeweils per 31. Dezember, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt wurde. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Jahres erfolgen.

Jahresbeitrag

4. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn nötig, kann das Komitee einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe des Jahresbeitrags für ein Kollektivmitglied ergibt sich aus einem Abkommen zwischen ihm und dem Komitee.

Ortsgruppen

5. Die Mitglieder sollen sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen. Diese sind in der Verfolgung der Vereinsziele selbständig und handeln in ihrem eigenen Namen. Sie informieren Komitee und Mitgliederversammlung. Das Sekretariat übernimmt die Koordination.

Mitgliederversammlung

6. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahresversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen können durch das Komitee oder auf schriftliches Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen werden.

7. Traktandenanträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt sein. Die endgültige Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt sein.

8. Geschäfte der Jahresversammlung sind: Jahresbericht des Komitees, Jahresrechnung, Programm und

Budget, Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, sowie alle geraden Jahre Wahl der Komiteemitglieder, der Rechnungsrevisoren und Revisorinnen und der Internationalen Delegierten.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden, abgegebenen, gültigen Stimmen. Artikel 18 bleibt vorbehalten.

Jedes anwesende Mitglied kann für jeden Entscheid folgendes Vorgehen verlangen:

Als Stimme zählen, bei Wahlen: die eingegangenen gültigen Wahlzettel; bei Abstimmungen: die Ja, Nein und erklärten Enthaltungen. Gibt es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Posten oder mehrere Vorschläge zu einem Punkt, ist zudem für die Entscheidung die Anzahl der erreichten Stimmen massgebend (bei Wahlen: Stimmen; bei Abstimmungen: Ja).

Wird bei Abstimmungen wenigstens ein Vorschlag zurückgezogen, muss erneut über die Vorschläge abgestimmt werden und so weiter.

Komitee

10. Das Komitee ist das Exekutivorgan des Vereins. Es besteht aus 5 bis 12 Mitgliedern. Bei der Besetzung der Sitze ist eine ausgewogene Vertretung in Bezug auf die verschiedenen Geschlechter und Sprachregionen anzustreben. Das Komitee konstituiert sich selbst (Unterschrift, besondere Verantwortungen).

11. Das Komitee ist verantwortlich für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es stellt die Sekretärinnen und Sekretäre ein und bestimmt die Delegierten. Es stützt sich auf die Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen

12. Die Arbeitsgruppen umfassen Mitglieder, welche sich mit speziellen Gebieten der Vereinsaktivitäten beschäftigen. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Komitee und zur Unterstützung seiner Aufgabe.

Sekretariat

13. Das Sekretariat umfasst die für mindestens ein Jahr vertraglich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie führen die ihnen vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und sind diesem gegenüber verantwortlich. Sie koordinieren die laufenden Aktivitäten und kümmern sich um Verbindung und Information. Die Sekretariats-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Stimmrecht an den Komiteesitzungen. Dabei muss aber stets eine Mehrheit der Anwesenden durch gewählte Komiteemitglieder gewährleistet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Stimmrecht der Sekretärinnen und Sekretäre entsprechend proportional gekürzt.

Finanzen

14. Die Ausgaben des Vereins werden in erster Linie durch die Mitgliederbeiträge, im weiteren aber auch durch Finanzaktionen oder Zuwendungen Dritter gedeckt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des SCI Schweiz ist ausgeschlossen. Dieser haftet allein mit seinem Vermögen.

15. Der SCI Schweiz kann zweckgebundene Gelder in eigens dafür eingerichtete Fonds verwalten. Für jeden Fonds besteht ein Reglement, welches die Bedingungen und die Zuständigkeiten bei der Entnahme von Geldmitteln regelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen über die Einrichtung eines Fonds, den Inhalt des Reglements und die Auflösung des Fonds. Das Komitee informiert im Jahresbericht über die Verwendung der Mittel aus den Fonds. In der Jahresrechnung werden die Fonds gesondert aufgeführt.

Information

16. Die Mitglieder erhalten zu ihrer Information und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Bewegung des Service civil international.

Statutenrevision, Auflösung

18. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

19. Im Fall einer Auflösung des Vereins hat das Komitee das allfällig vorhandene Vereinsvermögen im Sinn des Service civil international anderen in der Schweiz wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institutionen zukommen zu lassen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. April 1975 angenommen und ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1954.

Neu Art. 13, angenommen an der JV 19. Februar 1978.

Revision Art. 19, angenommen an der JV vom 27. Februar 1994.

Revision Art. 10 und 13, angenommen an der JV vom 5. März 1995.

Revision Art. 3, 14 und 15, angenommen an der JV vom 29. Februar 2004

Art. 17 betreffend Abzeichen wird ersatzlos gestrichen an der JV vom 28. Februar 2016.

Revision Art. 10, angenommen an der JV vom 11. März 2018.

(Der französische Text ist massgebend.)